

**Landesbeauftragter für Naturschutz
Prof. Dr. Holger Gerth**

Landesbeauftragter für Naturschutz - Postfach 71 51 - 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2657

Büro:
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur
Mercatorstr. 3
24106 Kiel
Tel.: (04 31) 988-70 80
Fax: (04 31) 988-615 7080
E-Mail:
Landesnatschutzbeauftragter@mekun.landsh.de

Privat:
Lindenallee 25
24601 Ruhwinkel
Tel.: (0170 38 55 160)
E-Mail: fagerth@gmx.de

30.1.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes
Drucksache 20/1586

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rickers,
sehr geehrte Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses,
eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Streichung des § 50 wird von
mir als Landesnaturschutzbeauftragter abgelehnt.

Das Vorkaufsrecht für Flächen mit ökologisch hohem Wert für die öffentliche Hand hat
sich bewährt, damit beispielsweise innerhalb eines großen Moorkomplexes die
Möglichkeit besteht, einzelne kleine Flächen zu erwerben und Maßnahmen der
Moorrenaturierung mittels höherer Wasserstände zu realisieren. Diese Ankäufe dienen
nicht nur dem Naturschutz sondern zugleich dem Klimaschutz.

Der Landtagsdrucksache 20/656 vom 15.2.2023 mit der Antwort auf die Kleine Anfrage
zur Inanspruchnahme des Vorkaufrechtes für den Naturschutz ist zu entnehmen, dass
überwiegend kleine Flächen und Kleinstflächen für den Naturschutz gesichert wurden.
Nur relativ wenige Flächen, für die ein Vorkaufsrecht für den Naturschutz ausgeübt wurde,
wiesen eine Größe oberhalb von 5 Hektar auf. Mir sind keine Fälle bekannt bzw. an mich
herangetragen worden, in denen landwirtschaftliche Betriebe durch den Verkauf an den
Naturschutz beziehungsweise an Wasser- und Bodenverbände benachteiligt wurden.

Innerhalb der Positivkulissee für ein Vorkaufsrecht für den Naturschutz sind in den letzten 2
Jahren nur weniger als 5 % der Kaufverträge vom Vorkaufsrecht betroffen gewesen.
Hieran zeigt sich, dass das Vorkaufsrecht für den Naturschutz kaum relevant ist. Daher
sollte der § 50 im LNatSchG weiterhin Bestand haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Gerth